

EEWärmeG – Chancen für die Nutzung von Abwärme, Fernwärme/-kälte und KWK

Unternehmen, die ein energieeffizientes Gebäude neu errichten oder sanieren wollen, berücksichtigen bereits in der Planung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009). Wer nach dem 1. Mai 2011 einen Bauantrag für ein neues Gebäudes einreicht, dem eröffnen sich durch die parallel zur EnEV 2009 geltenden Verpflichtungen nach dem Erneuerbaren Wärmegesetz (EEWärmeG 2011), weitere Chancen. Das EEWärmeG gilt bereits seit Januar 2009. Es wurde in der seit Mai 2011 geltenden Novelle in geringem Umfang ergänzt. Nach dem EEWärmeG 2011 muss für Neubauten ein Teil der benötigten Wärme und Kälte über erneuerbare Energiequellen gedeckt werden (siehe §5 EEWärmeG):

- | | |
|----------------------------|-------------|
| • Solare Strahlungsenergie | mind. 15 %, |
| • Gasförmige Biomasse | mind. 30 % |
| • Flüssige Biomasse | mind. 50 %, |
| • Feste Biomasse | mind. 50 %, |
| • Geothermie | mind. 50 %, |
| • Umweltwärme | mind. 50 %. |

Die Chance für Unternehmen ergibt sich daraus, die o.g. Verpflichtungen alternativ durch die anerkannten Ersatzmaßnahmen, im Einzelnen im §7 des EEWärmeG geregelt, nachzuweisen:

- Abwärme nutzen (zu mind. 50% der benötigten Wärme/Kälte),
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen (mind. 50% der Wärme/Kälte),
- die Gebäude energetisch besser als den EnEVStandard (minus 15%) bauen,
- das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz anschließen.

Unter den Punkt Abwärmenutzung fallen z.B. Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus der Abluft, dem Abwasser/Prozesswasser oder aus industriellen Prozessen. Zulässig ist aber auch Kälteerzeugung aus den genannten Ersatzmaßnahmen. Darunter fallen nach Angaben des BMU auch die Kälteerzeugung aus Absorptionskältemaschinen, die mit Abwärme, KWK oder Fernwärme angetrieben werden, oder auch Maßnahmen wie Kühlung mit kaltem Abwasser oder kalter Abluft. Die kontrollierte Nachtlüftung von Gebäuden oder die Freie Kühlung über Kühltürme erfüllen laut BMU nicht die Nutzungspflichten des EEWärmeG 2011.

Für Industrieunternehmen ist von Bedeutung, dass Betriebsgebäude nicht unter die Regelungen des EEWärmeG fallen, wenn:

- Das Gebäude unter 12 °C beheizt wird.
- Das Gebäude jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie weniger als zwei Monate gekühlt wird.

Unternehmen, welche Neubauvorhaben planen, wird empfohlen, bereits von Beginn an einen sachkundigen Energieplaner einzubeziehen, der die Vorgaben der EnEV2009 und des EEWärmeG im Rahmen eines integralen Planungsverfahrens prüft und wirtschaftliche Lösungswege aufzeigt.

Link zu der seit 1. Mai 2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG):

http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/40512.php Michael Mai, IREES GmbH